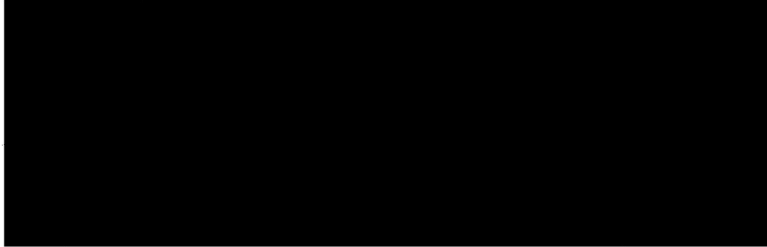




Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg



Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-17308
Fax +49 911 943-17305

bearbeitet von:
TB'er Nübel

Referat 120

Justizariat

Informationsfreiheitsgesetz

Ihr Antrag vom 15.07.2018
120-2775-3
Nürnberg, 13.08.2018
Seite 1 von 2

Ref120Posteingang@bamf.bund.de

www.bamf.de



auf Ihren Antrag vom 15.07.2018 ergeht folgende

Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Via E-Mail vom 15.07.2018 beantragen Sie die Übersendung der „Kommunikation mit dem VG Gelsenkirchen im Hinblick auf die rechtswidrige Abschiebung von Sami A.“

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 IFG darf der Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Gem. § 5 Abs. 1 S. 2 IFG dürfen besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 BDSG (alt) nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat (vgl. auch Art. 9 Abs. 1 DS-GVO).

Die von Ihnen beehrten Informationen enthalten derartige besondere Arten personenbezogener Daten, so dass dem Grunde nach das Verfahren nach § 8 IFG einzuleiten wäre.



Seite 2 von 2

Die Einbeziehung des Dritten ist jedoch dann nicht notwendig, wenn dieser sich erkennbar nicht rechtzeitig äußern kann (vgl. BT-Drucks. 15/4493 Bl. 15). In dieser Beziehung ist zu konstatieren, dass dem Bundesamt der Aufenthaltsort von „Sami. A.“ derzeit nicht bekannt ist.

Fehlt es jedoch an einer Stellungnahme des Dritten, so fehlt es im Falle des § 5 Abs. 1 S. 2 IFG auch an der für den Informationszugang notwendigen Einwilligung des Dritten, so dass der Antrag abzulehnen ist.

Mit dem Vorstehenden kann offen bleiben, ob noch weitere Ausschlussgründe nach den Vorschriften der §§ 3 Nr. 1 lit. a, 3 Nr. 1 lit. g, 3 Nr. 4 IFG greifen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nübel